

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2011

Nr. 2011/603

**Krankenversicherung: Genehmigung der Vereinbarung über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen santésuisse und der Klinik Pallas AG, Olten
gültig ab 01.01.2011**

1. Ausgangslage

Zwischen der Klinik Pallas AG und santésuisse konnte eine Einigung über den Taxpunktwert zu TARMED per 01. Januar 2011 erzielt werden. Der Taxpunktwert wurde vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 auf 89 Rappen festgesetzt (Anhang A zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED). Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die von den Vertragsparteien abgeschlossene Vereinbarung über den Taxpunktwert zu TARMED mit dem Krankenversicherungsgesetz sowie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Der Taxpunktwert wurde mittels anerkanntem Tool berechnet und unterliegt dem Kostenneutralitätskonzept nach TARMED. Er entspricht damit den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien für den Kanton Solothurn kann genehmigt werden.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 24. Februar 2011 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

4.1 Der Anhang A zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen der Klinik Pallas AG und santésuisse mit Gültigkeit ab 1. Januar 2011 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage
Klinik Pallas AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten (Versand durch ASO)
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7 (Versand durch ASO)
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
GDK, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7
Amtsblatt: Publikation Ziffer 4 und Rechtsmittelbelehrung